



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Bauamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0800 Status: öffentlich Datum: 08.11.2024
Termin	Beratungsfolge:	
19.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	

**Bezeichnung:**

Personelle Situation im Bauamt, Bearbeitungszeiten und Stand der Digitalisierung

**Sachverhalt:**

Im Folgenden soll ein Überblick über die personelle Situation im Bauamt, die Entwicklungen in der Antragsbearbeitung sowie die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens gegeben werden.

Personelle Situation im Bauamt

Die personelle Situation im Bauamt hat sich seit der Umbruchsphase zwischen 2019 und 2022 insgesamt entspannt. Die neuen Kolleginnen und Kollegen sind zwischenzeitlich gut eingearbeitet.

Bearbeitungszeiten

Der Antragsrückstau aus den Jahren 2021/2022 konnte erfolgreich abgearbeitet werden. Eingehende Anträge werden innerhalb von drei Wochen auf die Vollständigkeit geprüft und die erste Einleitung weiterer Schritte erfolgt aktuell zeitnah.

Mittelfristig wird davon ausgegangen, dass die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens positive Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten haben wird.

Kennzahl	Nenngröße	2022	2023	2024 (bis zum 23.10.)
<b>Eingegangene Anträge auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren</b>	Anzahl	903	872	619
<b>Eingegangene Anträge auf Baugenehmigung im Vollverfahren</b>	Anzahl	217	211	156
<b>Eingegangene Mitteilungen gem. § 62 NBauO</b>	Anzahl	88	38	25

<b>Eingegangene Bauvoranfragen</b>	Anzahl	227	217	167
<b>Erteilte Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren</b>	Anzahl	895	722	568
<b>Erteilte Baugenehmigungen im förmlichen Verfahren</b>	Anzahl	186	191	150
<b>Durchschnittliche Brutto-Laufzeit Baugenehmigungsverfahren</b>	Tage	121	115	118
<b>Durchschnittliche Brutto-Laufzeit Bauvorbescheidsverfahren</b>	Tage	146	163	148
<b>Erträge</b>	Euro	2.862.849,49 €	3.126.105,55 €	3.268.436,47 €

### Digitalisierung

Seit dem 01.01.2024 können alle Anträge nach § 3a NBauO<sup>1</sup>, darunter der Bauantrag, über das Onlineportal des Landkreises digital eingereicht werden. Bisher konnte die Bearbeitung des Baugenehmigungsverfahrens jedoch nicht vollständig digital abgebildet werden. Im Rahmen des Digitalisierungsprojektes für das Bauamt, das Naturschutzamt und die Wasserwirtschaft und Straßenbau ist es nun seit dem 01.07.2024 möglich, die Bauanträge vollständig digital abzubilden und entsprechend weiterzubearbeiten.

Die Antragstellung für den Bauantrag erfolgt derzeit über das Online-Portal des Landkreises. Künftig soll die Antragstellung jedoch über das NAVO Portal erfolgen (Niedersächsisches Antragssystem für Verwaltungsleistungen online). Das NAVO Portal wird künftig die Antragstellung für alle Leistungen aus § 3a NBauO ermöglichen. Das Portal hat eine Schnittstelle zu der neu angeschafften Software und ermöglicht es u.a. die Stammdaten sowie Bauvorlagen automatisiert in die neue Software zu übertragen.

Durch die Einbeziehung der Wasserwirtschaft, des Straßenbaus und des Naturschutzes in das Digitalisierungsprojekt ist es nun möglich, die Beteiligungen direkt über die neue Software durchzuführen. Das ermöglicht den beiden Ämtern beispielsweise, ihre Auflagen direkt in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Alle anderen Ämter und beteiligte Dritte werden ebenfalls digital beteiligt und können ihre Stellungnahmen über die Online-Plattform der Software hochladen.

Zum Abschluss wird dem Bauherrn und dem Entwurfsverfasser der Genehmigungsbescheid digital zur Verfügung gestellt.

Die Entwicklung der Kennzahlen im Bauamt sowie die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens werden in der Sitzung durch die Amtsleiterin anhand einer Präsentation weiter erläutert werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

---

<sup>1</sup> Leistungen i.S.v. § 3a NBauO sind: Anzeigen eines beabsichtigten Abbruchs oder einer beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage (§ 60 Abs. 3 Satz 1), Mitteilungen über eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme (§ 62 Abs. 3 Satz 1), Anträge auf Bestätigung, dass Nachweise der Standsicherheit oder des Brandschutzes dem öffentlichen Baurecht entsprechen (§ 65 Abs. 2 Satz 3), Anträge auf Zulassung einer Abweichung (§ 66 Abs. 2 Satz 1), Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 66 Abs. 6), Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1), Anträge auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 70 Abs. 3 Satz 1), Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder eines Bauvorbescheids (§ 71 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2), Bauvoranfragen (§ 73 Abs. 1) und Anträge auf Erteilung einer Typenehmigung (§ 73a Abs. 1).